

## Satzung

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen RetroGames e.V. Sitz des Vereines ist Karlsruhe, der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck

1. Der Satzungszweck wird auf dem Gebiet der Förderung der Kunst und Kultur nach §52 (2) Punkt 5 der Abgabenordnung insbesondere verwirklicht durch die in dieser Satzung nachstehend definierten Ziele im Bereich der Förderung und dem Erhalt der Videospieldkultur durch unter anderem die museale Dokumentation der diesbezüglichen Technikgeschichte sowie der Medienkunst.

2. Die Ziele des Vereins sind

- der Erwerb bzw. die Sammlung, Pflege, Erhaltung und Förderung klassischer elektronischer Unterhaltungsgeräte, wie z.B. Videospieldautomaten, Videospieldkonsolen, Heimcomputer und Flipper sowie die entsprechenden Emulatoren,
- der Betrieb eines Museums mit einer Dauerausstellung zur interaktiven Präsentation der genannten Geräte, der Dokumentation der Entstehungsgeschichte der Unterhaltungs- / Spieldelektronik und deren Umfeld (Entwickler, Persönlichkeiten, Medienkunst, usw.),
- die Vernetzung von und der Austausch mit entsprechend interessierten Personen, Initiativen, Vereinen und Museen durch die Teilnahme an und die Ausrichtung von öffentlichen Veranstaltungen (Conventions, Vernissagen, usw.) sowie eine anlassbezogene Medienpräsenz.

### §3 Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgaben einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Soweit Mitglieder oder sonstige Personen ehrenamtlich für den Verein tätig sind, können sie eine Erstattung genehmigter und nachgewiesener Auslagen erhalten.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Die satzungsgemäße und rechnerische Ordnungsmäßigkeit wird durch mindestens zwei Kassenprüfer geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### §4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche volljährige oder juristische Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

2. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Annahme des Aufnahmeantrages kann eine

Aufnahmegebühr zu entrichten sein. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand hat die betroffene Person ein Widerspruchsrecht. Über den Widerspruch entscheidet eine Mitgliederversammlung.

3. Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder, welche sich regelmäßig an Vereinstreffen beteiligen und sich für den Zweck des Vereins einsetzen. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

4. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

5. Zwei dauerhaft in einem gemeinsamen Haushalt lebende Erwachsene können eine Partnermitgliedschaft beantragen. Die Aufhebung des gemeinsamen Haushalts ist unverzüglich schriftlich dem Verein mitzuteilen. Die Partnermitgliedschaft endet mit der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts oder der Kündigung der Partnermitgliedschaft. Diese Regelung gilt nicht für Wohngemeinschaften.

6. Leben in dem Haushalt einer Partnermitgliedschaft Kinder unter 18 Jahren, so kann auf gemeinsamen Antrag eine gemeinsame Familienmitgliedschaft beantragt werden. Diese Mitgliedschaft gilt bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres der Kinder. Nach dem Erreichen der Altersgrenze des letzten Kindes wird die Familien- in eine Partnermitgliedschaft umgewandelt.

7. Personen mit geringem Einkommen können mit einem jährlichen Nachweis eine Juniormitgliedschaft zu vergünstigten Konditionen beantragen. Sollte sich die Einkommenssituation verbessern, so ist dies dem Verein mitzuteilen und die Mitgliedschaft wird zu einem regulären aktiven Mitglied geändert.

8. Personen, die einen Schwerbehindertenausweis besitzen, können mit einem Nachweis eine Juniormitgliedschaft zu vergünstigten Konditionen beantragen.

### §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

3. Die Mitglieder erklären, im Rahmen des Vereines keine Unterhaltungsgeräte zur betreiben oder zur Verfügung zu stellen, welche sich urheberrechtlich problematisch auswirken könnten. So ist es den Mitgliedern nicht gestattet, illegal angefertigte Spielplatinen (Bootlegs) oder Roms im Verein zu betreiben oder zur Verfügung zu stellen, sofern das Original nicht im Besitz des Mitglieds ist.

4. Werden dem Verein Geräte als Exponate zur Verfügung gestellt, gewährleistet der Verein nach Möglichkeit, dass das Exponat spielbereit gehalten wird. Für Schäden an zur Verfügung gestellten Geräten ist der Verein jedoch nicht haftbar. Näheres regelt ein Leihvertrag zwischen dem Verleiher und dem Verein.

## §6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens 2 Wochen zum Monatsende dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder insbesondere gegen die in §5 definierten Pflichten grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet darüber die nächste Mitgliederversammlung. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Zur Berufung gegen diese Streichung gelten die hier getroffenen Regelungen entsprechend.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Durch das Mitglied zur Verfügung gestellte Exponate sind diesem zurückzugeben.

## §7 Vereinsordnungen

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderungen und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

## §8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## §9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter des Vereins

einem Dritten zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## §10 Vorstandschafft

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter a)-c) genannten Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar zwei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein Vorsitzender, gemeinschaftlich.

2. Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

4. Die Vorstandschafft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

7. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter des Vereins einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## §11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr und den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr zu genehmigen,
- den Vorstand zu entlasten,
- den Vorstand bzw. andere Mandatsträger zu wählen oder abzurufen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Mitgliedsbeiträge, ggf. Umlagen und Aufnahmegebühren festzulegen,
- Ehrenmitgliedern zu ernennen sowie ggf. über den Ausschluss von Mitgliedern final zu entscheiden.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im

Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt einen Monat vorher durch Bekanntgabe per E-Mail durch den Vorstand mit der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannten E-Mail-Adresse des Mitglieds.

3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

4. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf Wunsch eingesehen werden. Das Protokoll steht jedem Mitglied auf der Homepage des Vereins zur Verfügung.

#### **§12 Online-Mitgliederversammlung**

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

2. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

3. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

4. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

#### **§13 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Ausgenommen hiervon sind juristische Personen, die eine natürliche Person als Vertreter zur Wahrnehmung des Stimmrechts schriftlich beauftragen

können.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.

5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

6. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem zuständigen Finanzamt verlangt werden, kann abweichend von §13 (5) der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

#### **§14 Datenschutzbestimmungen**

Regelungen gemäß der Datenschutzgrundverordnung werden außerhalb dieser Satzung getroffen und auf der Homepage veröffentlicht.

#### **§15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine speziell hierfür einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vereinsvermögen zur Tilgung eventuell noch ausstehender Forderungen gegen den Verein zu verwenden. Überschüssiges Vereinsvermögen bzw. die historische Sammlung fällt an das Zentrum für Kunst und Medien Karlsruhe und ist von diesem für gemeinnützige Zwecke im Sinne des oben genannten Vereinszwecks zu verwenden. Insbesondere ist die Sammlung in größtmöglichem Umfang öffentlich zugänglich zu machen.

3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes abschließend beschließt.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

#### **§16 Satzung, Beschluss**

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 07.09.2024 beschlossen.